

2658 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Feber 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalver-
tretungsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll vor allem eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung erreicht und die Diktion des Bundes-Personalvertretungsgesetzes den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften angepaßt werden.

Insbesondere soll künftighin bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, die eine besonders intensive und lange Ausbildung, eine besondere physische und psychische Belastung des Bediensteten oder umfangreiche Veränderungen in der Personalorganisation bewirken, das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß herzustellen sein. Weiters kann die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber bzw. die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn sie unter Verletzung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes erfolgt ist, für rechtsunwirksam erklärt werden, sofern der betroffene Bedienstete innerhalb einer bestimmten Frist einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 O2 22

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann